

RAG-ARBER Schießsport e. V.

Version 31.01.2020

Gebührenordnung

§1 Aufnahmegebühr:

Jedes Mitglied das in die „RAG-ARBER Schießsport e.V.“ aufgenommen wird, hat eine einmalige Gebühr in Höhe von 300.00 € zu entrichten.

Ausnahmen:

Ehegatten und Partner/innen in eheähnlicher Gemeinschaft, sind von der Aufnahmegebühr befreit.

Für Familienangehörige vor dem vollendeten 25. Lebensjahr entfällt die Aufnahmegebühr.

§2 Mitgliedsbeitrag:

Einmal jährlich, jeweils zum 10.01. für das laufende Jahr, ist von den Mitgliedern der Jahresbeitrag zu entrichten, dieser wird per SEPA-Lastschrift vom Kassier eingezogen. Zu zahlen sind:

Jahresbeitrag für:

1. **Alt-Mitglieder**, die vor dem 03.Okt.15 eingetreten sind, zahlen **150 Euro**.
2. **Neu-Mitglieder**, die nach dem 02.Okt.15 eintreten, zahlen **200 Euro**. Im Jahr nach dem erfolgreichen Bestehen einer Standaufsichtenschulung, einer Schießleiterprüfung oder RO-Prüfung erniedrigt sich ihr Beitrag auf den der Altmitglieder.
3. **Familienbeitrag: 250 Euro**
4. **Fördermitglied 30 Euro** (keine Verbandsmitgliedschaft, kostenpflichtige Teilnahme an VM, ohne Rechte und Pflichten)

Benutzung des RAG-ARBER Schießstandes:

Ehrenmitglieder	10 Euro
Gastschützen und Fördermitglieder	15 Euro

Mitglieder, die außerhalb der regulären Schießtermine die Schießanlage nutzen, zahlen als Gruppe zusammen: **7 Euro** Stromkosten pro angefangener Stunde.

Jeder Schütze zahlt **3 Euro** Scheibengeld vor dem Training.

RAG-ARBER Schießsport e. V.

Version 31.01.2020

§3 Sonstige Gebühren und Leistungen:

Jedes Alt-Mitglied ist verpflichtet, pro Jahr 15 Arbeitsstunden, jedes Neu-Mitglied 25 Stunden zu leisten.

Standaufsichten- o. Schießleiterdienste werden mit je **4** Arbeitsstunden berechnet.

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden dem Mitglied 15 Euro je Std. Ausgleichsbetrag berechnet.

Betriebsbedingt werden Arbeitseinsätze bei Standaufsicht und Wettkämpfen eingeteilt. Kann ein Mitglied diesen Termin nicht wahrnehmen, muss es selbständig für eine Vertretung sorgen. Fehlen ohne Entschuldigung verpflichtet zur Zahlung. Der Ausgleichsbetrag wird zeitnah per SEPA-Lastschrift eingezogen. Das betreffende Mitglied erhält vor Abbuchung eine Mitteilung über die Höhe des Ausgleichsbetrages.

Der **Vorstand** kann im Einzelfall eine sozialverträgliche Lösung beschließen.

Arbeitsdienste sind beispielsweise: Standaufsichten, Funktionspersonal bei Wettkämpfen, Reinigungs- u. Renovierungseinsätze, Hilfsarbeiten beim Ausbau der Schießanlage.

Jedes Mitglied hat sich bei einem Arbeitseinsatz in die Arbeitseinsatzliste einzutragen und vom Arbeitseinsatzleiter abzeichnen zu lassen.

Zum Jahresende werden die Arbeitseinsatzlisten mit den Standaufsichten- und Schießleiterlisten verglichen und die Fehlzeiten ermittelt.

Arbeitsleistungen können nur bis zum 65.Lebensjahr eingefordert werden.

Nach vollendeten 4 Jahren Mitgliedschaft verringern sich die Arbeitsstunden, im Folgejahr, auf das der Altmitglieder. Sofern Standaufsicht und Sachkunde nachgewiesen wurden. Dies gilt sowohl für Hauptmitglieder als auch für Familienmitglieder.

§4 Verstöße:

Bei Verstößen gegen die Gebührenordnung der „RAG-ARBER Schießsport e.V.“ wird nach deren Satzung mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet. Bei Ausschluss aus dem Verein oder Kündigung der Mitgliedschaft ist eine Rückzahlung des restlichen Mitgliedsbeitrages nicht möglich.

§5 Zahlung:

Für alle Beiträge und Gebühren ist von dem Mitglied ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

§6 Gültigkeit:

Die Gebührenordnung ist von der Mitgliederversammlung am **31.01.2020** geändert worden und tritt hiermit in Kraft. Vorherige Gebührenordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Die Vorstandschaft